

die Bestätigung und Registrierung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 7. August 1952 — GBl. S. 713), während für die Konsumgenossenschaften immer noch die §§ 10 bis 13 GenG (Eintragung in das Genossenschaftsregister) anwendbar sind.

Die Eigentumsverhältnisse würden, wie bereits betont, durch die neu zu bildenden „konsumgenossenschaftlichen Nebenbetriebe“ — wenn man sie so nennen darf — unberührt bleiben: Eigentümer dieser Betriebe

bliebe die Gesamtheit der Mitglieder der Stammkonsumgenossenschaft, und diesen Mitgliedern würde auch der Gewinn des selbständigen Nebenbetriebes im Rahmen des Rückvergütungsanspruches zufließen.

Auf jeden Fall haben wir Juristen die Aufgabe, eine brauchbare Lösung zu finden, da die ökonomischen Verhältnisse eine solche gebieterisch fordern. Wieder einmal muß der Beweis erbracht werden, daß das Recht seine Aufgabe, der Basis zu dienen, erfüllt

Aus der Praxis — für die Praxis

Zu einigen Fragen des Lohnpfändungsrechts

I

Es wurde schon verschiedentlich darauf hingewiesen, daß die LohnpfändungsVO vom 30. Oktober 1940¹⁾ unserer gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklung nicht mehr entspricht und daß folglich eine baldige Neuregelung der Frage der Pfändbarkeit des Arbeitslohnes erforderlich sei.

Zum überwiegenden Teil handelt es sich bei Pfändungen des Arbeitseinkommens um die Verwirklichung von Unterhaltsforderungen. Gewiß sind die Gläubiger in der Regel auf die pünktliche Unterhaltszahlung dringend angewiesen. Ob aber in den häufig auftretenden Fällen, in denen dem Schuldner nur ein verhältnismäßig kleiner Teil seines Verdienstes ausgezahlt wird, dem Gläubiger dagegen oft der doppelte Betrag, wenn nicht sogar eine noch höhere Summe zufließt, eine beiden Parteien gerecht werdende Verteilung zu erblicken ist, möchte ich dahingestellt sein lassen.

Man wird mir entgegenhalten, daß es sich hier nur um Schuldner handeln kann, die infolge Vernachlässigung ihrer Zahlungsverpflichtungen einen größeren Unterhaltsrückstand entstehen ließen. Diesem Einwand ist in gewissem Umfange Berechtigung einzuräumen, keineswegs ist aber eine augenfällig ungerechte Verteilung vertretbar. Dem Schuldner muß für seine Arbeitsleistung unter allen Umständen ein angemessener Betrag des Verdienstes zugute kommen, will man ihm nicht seine Arbeitsfreudigkeit nehmen.

Das Erinnerungsverfahren gemäß § 766 ZPO wird stets nur der von jeher gewesene Notbehelf bleiben. Die Vollstreckungsgerichte vermögen nur selten mit der notwendigen Beschleunigung Abhilfe zu schaffen. Jede Verzögerung bringt aber dem Schuldner große Nachteile. Hinzu kommt, daß jeder Schuldner für seinen Weg zum Vollstreckungsgericht Verdienstaustausch erleidet. Auch sein Betrieb wird davon betroffen, denn jede fehlende Arbeitskraft bedeutet Ausfall bei der Produktion. Durch eine grundlegende Neugestaltung des Lohnpfändungsrechts muß m. E. eine große Entlastung der Vollstreckungsgerichte eintreten.

Bei einer Neuregelung ist es unumgänglich, dem § 5 LohnpfändungsVO eine allgemein verständliche Fassung zu geben. Hier erscheint eine Stafflung in der Art der Lohnsteuertabelle angebracht, wobei jedoch in erster Linie einer Erhöhung des Grundfreibetrages Beachtung geschenkt werden müßte.

Ganz besonders hart wird ein Schuldner durch die Lohnpfändung getroffen, wenn es sich um die Verfolgung von Unterhaltsrückständen handelt, die ohne sein Verschulden entstanden sind, beispielsweise infolge längerer schwerer Krankheit. Auch an Unterhaltsrückstände, die noch aus der Zeit der Einberufung zur faschistischen Wehrmacht und der Kriegsgefangenschaft herrühren, sei gedacht.

Ferner gibt es eine beträchtliche Anzahl von Fällen, in denen der pfändende Gläubiger inzwischen großjährig geworden ist und ein eigenes Einkommen hat, das das Einkommen seines in Anspruch genommenen unehelichen Erzeugers weit übersteigt. In der Regel ist der Schuldner verheiratet und hat unterhaltsberechtigende Kinder. Hier muß eine Lösung gefunden werden, um dem unverschuldet in diese Lage geratenen Schuldner zu helfen.

KURT HINZ, Leuna-Werke „Walter Ulbricht“

II

In Anbetracht dessen, daß eine gesetzliche Neuregelung des Lohnpfändungsschutzes bevorsteht, die von den ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnissen unserer Ordnung ausgehen muß, erweist es sich als notwendig, bei der Erörterung von Fragen des Lohnpfändungsrechts auch auf die Probleme einer Neuregelung einzugehen, da hierbei Prinzipien durchzuführen sind, die sich von denen des kapitalistischen Lohnpfändungsrechts grundsätzlich unterscheiden werden. Es liegt nämlich eine gewisse Gefahr darin, daß die Auswirkungen der Regelung des materiellen kapitalistischen Rechts, insbesondere des Unterhaltsrechts, in der Zwangsvollstreckung sich infolge entsprechender Urteile noch eine ganze Zeitlang zeigen werden und daß solche Auswirkungen zu falschen Vorstellungen über die Notwendigkeiten eines künftigen Pfändungsschutzes führen können. Der künftige Schutz des Arbeitslohnes muß auch die künftige Regelung des materiellen Rechts zur Grundlage haben, und die Behandlung der Auswirkungen alter Ansprüche kann sich nur als eine Frage der Übergangsregelung darstellen.

In dem Artikel „Lohnpfändungsschutz — eine Frage der Übereinstimmung der Produktionsverhältnisse mit den Produktivkräften“²⁾ wurde bereits aufgezeigt, daß durch die Maßnahmen der Lohnpfändung das Leistungsprinzip in der Entlohnung nicht unwirksam gemacht werden darf und daß die Gerichte die Lohnpfändungsbestimmungen so anwenden müssen, daß ihre Entscheidungen unseren ökonomischen Bedingungen nicht widersprechen. Die Ausführungen von Hinz geben Veranlassung, auf einige weitere Prinzipien hinzuweisen, von denen eine Regelung wird ausgehen müssen.

1. Vergleichen wir im allgemeinen die Einkommens- und Lebensverhältnisse der Werktätigen in der kapitalistischen Wirtschaft mit denen der Werktätigen in einem Staate, in dem die Grundlagen des Sozialismus errichtet werden, so besteht folgender wesentlicher Unterschied: Die Einkommens- und Lebensverhältnisse der Werktätigen in der kapitalistischen Wirtschaft sind unstat. In jedem Augenblick kann der Werktätige für kürzere oder auf lange Zeit zur großen Reservearmee der Arbeitslosen stoßen. Hat er das Glück, wieder einen Arbeitsplatz zu Anden, so verfolgen ihn meistens eine Anzahl von Gläubigern, die in der vergangenen Zeit unbefriedigt bleiben mußten. Aber auch der mangelnde soziale Schutz während seiner Berufstätigkeit wird ihn oft zwingen, aus besonderen Anlässen — eigene Krankheit, Krankheit in der Familie, Arbeitslosigkeit von Familienangehörigen usw. — Schulden zu machen. Daß diese Tatsache eine nicht ungewöhnliche Erscheinung selbst in Kreisen der sog. „höheren Beamten“ ist, ergibt sich z. B. aus den Selbstzeugnissen über die wirtschaftliche Lage der Richter in Westdeutschland³⁾.

Anders ist die Lage der Arbeiter und Angestellten in der Deutschen Demokratischen Republik. Hier gibt es im Leben des Werktätigen keine von seinem Willen unabhängigen Ereignisse, die ihn der Not und der Verelendung aussetzen und die ihn zwingen, solche Schulden zu machen, die sein künftiges Arbeitseinkommen auf Jahre hinaus belasten. Geht ein Werk-tätiger Verbindlichkeiten ein, so kann er seine

1) NJ 1053 S. 196.

2) vgl. Artzt, „Einige Auswirkungen der Adenauer-Politik auf die Justizorgane Westdeutschlands“, in NJ 1953 S. 336.